

■ Deutsches Institut für Menschenrechte Zimmerstraße 26/27 10969 Berlin

Herrn  
Hans-Willi Körfges, MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und  
Wohnen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Monitoring-Stelle  
UN-Behindertenrechtskonvention

Dr. Britta Schlegel  
Leitung

Dr. Susann Kroworsch  
Monitoring NRW

Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin

Tel.: 030 259 359-450

Fax: 030 259 359-459

[un-brk@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:un-brk@institut-fuer-menschenrechte.de)

[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

## Änderung der Landesbauordnung NRW – Senkung der Standards zur 19. Januar 2021

### Barrierefreiheit verhindern

### Anhörung am 05.02.2021 im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags NRW

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

mit großer Besorgnis haben wir zur Kenntnis genommen, dass die im aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesbauordnung NRW vorgesehene Verringerung der Standards zum barrierefreien Bauen nicht nur den Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Behinderungen gemäß UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) widerspricht, sondern auch der aktuellen Bedarfslage an barrierefreiem Wohnraum in Nordrhein-Westfalen laut jüngst veröffentlichtem Teilhabebericht.

Der in diesem Sommer von der Landesregierung veröffentlichte erste Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen hat bestätigt, dass bei der Umsetzung von Barrierefreiheit nach wie vor große Defizite bestehen. Danach verfügen nur 18 % der Menschen mit Behinderungen über barrierefreien Wohnraum. Erschwerend kommt laut der aktuellen Wohnungsmarktprognose des Landes NRW hinzu, dass bis 2040 rund 700.000 altersgerechte Wohnungen neu entstehen müssen.

Diese Befunde werden auch durch die Erkenntnisse untermauert, die wir aus einer Konsultation mit behindertenpolitischen Verbänden aus NRW im Jahre 2018 gewonnen haben. Uns wurde ein starker Mangel an zugänglichem Wohnraum in allen Ortslagen vermeldet. Die Verbände zeigen sich derzeit ebenfalls äußerst alarmiert über die aktuell geplanten Änderungen im Bauordnungsrecht NRW.

Die nun vorgesehene Gesetzesnovelle trägt weder zur Problemlösung bei, noch kann damit die schrittweise Verbesserung des Rechts auf barrierefreies und selbstbestimmtes Wohnen von Menschen mit Behinderungen erreicht werden. Vielmehr dreht der Entwurf sogar die erreichten gesetzlichen Fortschritte für das barrierefreie Bauen im geltenden Bauordnungsrecht NRW wieder zurück und verschärft den Wettbewerb um die wenigen barrierefreien Wohnungen.

Bislang galt für neu zu errichtende Wohnungen der Gebäudeklassen 3 bis 5, dass sie barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein sollen. Die Nutzbarkeit für Rollstühle ist in der Novelle nun nicht mehr vorgesehen. Außerdem sollen Wohnungen künftig nur noch „im

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3517**

Alle Abg



erforderlichen Umfang" barrierefrei sein. Ein Herunterschrauben des Standards „Barrierefreies Bauen“ im Wohnungsbau auf einen „erforderlichen Umfang“ wäre eine unzulässige Einschränkung und ein weiterer Schritt zur Absenkung dieses für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen essenziellen Standards. Es stünde in einem eklatanten Widerspruch zur UN-BRK, wenn zukünftig – wie geplant – nur noch „wesentliche Barrieren“ im Wohnungsbau vermieden werden sollen. Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen uneingeschränkt barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.

Dazu treten neue problematische Vorschriften des jetzigen Entwurfs, die weiterer Beratungen bedürfen und in dieser Form nicht Gesetzeskraft erlangen dürfen. Dazu gehören unter anderem: Wegfall der Regelung zum nachträglichen Einbau von Treppenliften (§ 34 Abs. 5 Satz 2), Ausnahmen von der Aufzugspflicht (§ 39 Absatz 4) sowie die Unterscheidung, welche Teile eines Gebäudes dem allgemeinen Besucher\*innen- und Benutzer\*innenverkehr dienen und welche Teile davon ausgenommen sein sollen (§ 39 Abs. 2), statt darauf abzustellen, dass alle öffentlich zugänglichen Gebäude barrierefrei sein müssen.

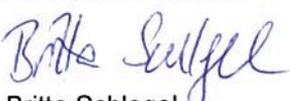
Die UN-Behindertenrechtskonvention ist geltendes Recht in Deutschland und bindet alle staatlichen Ebenen. Artikel 9 verpflichtet Deutschland dazu, gleichberechtigten und gleichwertigen barrierefreien Zugang zu allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Artikel 19 enthält Verpflichtungen zum selbstbestimmten Wohnen. Gerade mit Blick auf die bei der Umsetzung von Barrierefreiheit aufgetretenen praktischen Herausforderungen ist es dringende Aufgabe der Politik, die Energie und Mittel in den Ausbau des barrierefreien Wohnungsbaus zu stecken. Schließlich hat die aktuelle Landesregierung im Koalitionsvertrag zugesagt, dass Barrierefreiheit ausgebaut werden solle und erklärt, dass diese unabdingbar sei für ein erfolgreiches Gelingen von Inklusion. Der sich abzeichnenden Negativbewegung muss mit einem klaren Bekenntnis zu Barrierefreiheit im Wohnungsbau entgegengetreten werden.

Im Blick auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den bestehenden Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention empfehlen wir Ihnen daher im Hinblick auf die Anhörung am 5. Februar 2021 im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen dringend eine Änderung des Gesetzentwurfs.

Beunruhigend ist zudem, dass sich entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes NRW (IGG NRW) im Vorblatt des Gesetzentwurfs kein Abschnitt über die Auswirkungen des Gesetzes auf Menschen mit Behinderungen findet. Das deutet auf die fehlende Auseinandersetzung mit den berechtigten Bedarfen von Menschen mit Behinderungen hin. So findet sich weder im Gesetzentwurf selbst noch in der Begründung eine ausdrückliche Bezugnahme auf die UN-BRK und ihre Verpflichtungen, die zwingend als Maßstäbe für eine Novelle des Bauordnungsrechts zu berücksichtigen sind.

Gerne stehen wir Ihnen zur Rücksprache und Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Britta Schlegel

  
Dr. Susann Kroworsch